



Thema: Blankoformularbedruckung

Information der KBV 255/2016

An die
Kassenärztlichen Vereinigungen

Dezernat 4
Geschäftsbereich Sicherstellung und
Versorgungsstruktur
Dr. Bernhard Gibis
Tel. (030) 40 05 – 1405
Fax (030) 40 05 – 27 1405
E-Mail: BGibis@kbv.de
BG/ih

19. Dezember 2016

Weniger Bürokratie: Genehmigungsantrag für Blankoformularbedruckung entfällt ab 1. Januar 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die KBV und der GKV-Spitzenverband haben sich darauf geeinigt, dass der Genehmigungsantrag für die Blankoformularbedruckung ab dem 1. Januar 2017 entfällt. Damit werden Hinweise von Vertragsärzten und Kassenärztlichen Vereinigungen aufgegriffen. Diese hatten kritisiert, dass Ärzte ohnehin verpflichtet sind, für die Blankoformularbedruckung nur zertifizierte Software zu verwenden. Der Wegfall der Genehmigungspflicht bedeutet sowohl für Vertragsärzte als auch für KVen eine Reduzierung des bürokratischen Aufwands.

Nach Wegfall der Genehmigung sind Ärzte weiterhin verpflichtet, eine zertifizierte Software zu nutzen. Sollten dennoch Fehler bei der Erstellung der Formulare auftreten, sollen die zuständige KV beziehungsweise KBV informiert werden. Auf diese bürokratiearme Regelung im Bundesmantelvertrag haben sich die Vertragspartner verständigt (s. Anlage).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Imeke Holthusen (Tel. 030 4005-1416, E-Mail: IHolthusen@kbv.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernhard Gibis
Dezernent
Anlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

– einerseits–

und der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund
der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

– andererseits –

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1 **Änderungen des Bundesmantelvertrages-Ärzte (BMV-Ä)**

§ 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 der folgende Satz eingefügt:

„Die Prüfnummer ist maschinell auf das Formular zu übertragen.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„Informationen über auftretende Probleme werden an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung weitergeleitet. Diese prüft den Sachverhalt und weist den Vertragsarzt bei Bedarf auf die vorschriftsgemäße Nutzung der Blankoformularbedruckung hin. Hinweise zu Problemen, die aus der eingesetzten Software resultieren, werden an die Kassenärztliche Bundesvereinigung weitergeleitet.“